

Amtsgericht Tiergarten

Briefanschrift: 10548 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 9014-0, intern: 914-111
Telefax-Nr.: 90 14-6110

Berlin, den 05. September 2016

Rechtskräftig
seit dem

(277 Cs) 231 Js 2813/16 (312/16)

Geschäftsnummer bitte stets angeben:

Frau
Irmela Mensah-Schramm

Berlin

Ausfertigung Strafbefehl

Sie werden angeklagt,

in Berlin
am 24.05.2016

unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert zu haben

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Am Tattag gegen 17.40 Uhr sprühten Sie in dem Fußgängertunnel Potsdamer/Chaussee/Isoldestraße/A 115 BAB Autobahnzubringer Magdeburg/Leipzig in Berlin - Zehlendorf auf die hellfarbene Tunnelwand, auf die in schwarzer Farbe die Worte "Merkel muß weg" geprüht worden waren, mittels einer Farbesprühdose in pinker Farbe über das "l" ein Ausrufungszeichen mit einem Herz statt einem Punkt, über das Wort "muß" das Wort "Hass" und hinter das Wort "weg" ein Ausrufungszeichen, obwohl Sie wussten, dass Sie hierzu nicht berechtigt waren. Das von Ihnen gefertigte, auffällige Graffiti wies eine Größe von 2,10 m * 1,20 m auf und war - wie Sie

zumindest für möglich hielten und billigend in Kauf nahmen, nur schwer zu beseitigen. Die diesbezüglichen Kosten beliefen sich auf ca. 300,- €. Wegen der weiteren Einzelheiten des von Ihnen gefertigten Graffitiis wird gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf das Lichtbild auf Bl. 7 der Akte verwiesen.

Vergehen, strafbar nach §§ 303c, 303 Abs. 2 , 77, 77b StGB

Bl. 11 Strafantrag ist form- und fristgerecht gestellt worden; im Übrigen besteht an der Strafverfolgung ein besonderes öffentliches Interesse.

Beweismittel:

I. Ihre geständigen Angaben
Bl. 14,15 d. A.

II. Zeuge:

PK Arndt und POM (PK) Michel, zu laden über den Polizeipräsidenten
in Berlin, A 43
Bl. 1-4 d. A.

III. Urkunden:

Bundeszentralregisterauskunft,
vorgeheftet

IV. Gegenstände des Augenscheins:

Ein Bild des Graffitiis,
Bl. 7 d. A.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin wird gegen Sie eine Geldstrafe von 30 (dreißig) Tagessätzen festgesetzt. Die Höhe eines Tagessatzes beträgt 15,00 (fünfzehn) €, die Geldstrafe insgesamt mithin 450,00 (vierhundertfünfzig) € .

Wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt an die Stelle

eines Tagessatzes ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen (§ 465 Abs. 1 StPO).

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes bei dem erkennenden Gericht (Amtsgericht Tiergarten, 10559 Berlin, Turmstraße 91) Einspruch einlegen. Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht. Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist bei dem Gericht eingeht.

Soweit kein Einspruch eingelegt wird, wird der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar.

Bienroth

Richter am Amtsgericht

Datum

Ausgefertigt

Berlin, 08.09.2016

Wolski

Justizsekretär

